



## Allgemeinverfügung

### aus Anlass des Fußballspiels Borussia Dortmund II – F.C. Hansa Rostock zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in dem Fanzug

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Geltungsdauer vom 9. März 2014, 03:00 Uhr bis 10. März 2014, 03:00 Uhr.**
- 2. Der Geltungsbereich umfasst den Fanzug von Rostock nach Dortmund und zurück.**
- 3. Diese Verfügung gilt für alle Personen, die diese Zugverbindung nutzen.**
4. Der Geltungsbereich kann bei Änderung der Gefährdungslage von der in Ziffer 2 genannten Zugverbindung durch den Polizeiführer vor Ort neu festgelegt werden.
5. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen und pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.  
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
6. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlungen oder Weigerungen kommt u. a. ein Platzverweis (§ 38 BPolG) für die betreffende Zugverbindung sowie ein Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am 6. März 2014 in Kraft.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 3. März 2014 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Lenz

